

Freitod

Eine Boulevardzeitung berichtet unter Angabe von Ortsteil und Straßennamen über den Freitod einer Rentnerin. Die Angehörigen fühlen sich seitdem durch Fragen und Blicke ihrer Nachbarn sehr gestört. (1987)

Zwar nennt die Nachricht nicht ausdrücklich den Namen der Betroffenen. Ihre Identität ist jedoch aus den detaillierten Angaben über die Wohnung ableitbar. Somit sind die in der Umgebung wohnenden nächsten Verwandten ebenfalls erkennbar. Der Deutsche Presserat erkennt einen Verstoß gegen die empfohlene Zurückhaltung in der Berichterstattung bei Fällen von Freitod. Ein grundsätzliches Informationsbedürfnis im Sinne von Ziffer 8 des Pressekodex stellt der Presserat außer Zweifel. Er stützt seine Entscheidung allein auf Art und Umfang der Berichterstattung im Hinblick auf die Auswirkungen auf Verwandte und Betroffene. Der Zeitung wird empfohlen, in künftigen Fällen mehr Zurückhaltung zu zeigen (Verstoß gegen Ziffer 8 Kodex und Richtlinie Nr. 19*). (B 49/87)

*Nach der am 14. Februar 1990 verabschiedeten Neufassung der Richtlinien für die publizistische Arbeit entspricht Richtlinie 8.4 der früheren Richtlinie 19. Heute entspricht sie Richtlinie 8.5.

Aktenzeichen: B 49/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis